

Verein Freie Waldorfschule Berlin-Mitte e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Verein Freie Waldorfschule Berlin-Mitte e.V.“
2. Sein Sitz ist Berlin

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorf-Pädagogik).
2. Er will selbstverwaltete Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in Freier Trägerschaft begründen und tragen. Der Verein übernimmt als Rechtsträger der von ihm betriebenen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die Haushaltsplanung, die Anstellung der Mitarbeiter und die Wirtschaftsführung in freier Verantwortung. Er begleitet auch inhaltlich die Arbeit der Einrichtung.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Weiter- und Fortbildung der pädagogischen und technischen Mitarbeiter der Schule. Er bemüht sich ebenfalls um die Weiterbildung der Eltern.
4. Der Verein strebt eine rechtlich gesicherte staatliche Finanzhilfe in gleicher Höhe an, wie sie staatlichen Schulen gewährt wird.
5. Der Verein ist Mitglied im Bund Freier Waldorfschulen e. V. Stuttgart.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, der die Vereinszwecke anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und von ihm bestätigt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit Begründung gegenüber dem Betroffenen und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Betroffene muss zuvor gehört werden. Mitglieder, die seit drei Jahren keinen Vereinsbeitrag mehr gezahlt haben, werden aus der Mitgliederliste gelöscht.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll jedes Mitglied in eigener Verantwortung und nach seinen finanziellen Verhältnissen festsetzen und regelmäßig zahlen. Ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 5 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Einladung erfolgt per e-mail unter der Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn. Mitglieder, die eine Einladung als Papierbrief wünschen, müssen dieses schriftlich beim Verein anmelden und erhalten dann eine schriftliche Einladung spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es 20 Mitglieder wünschen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Versammlungsleiter und Protokollanten, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes im vorgegebenen Turnus
 - Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Erörterung der Jahresabschlussrechnung
 - Festsetzung des Richtbeitrages
6. Grundstücks- und Immobilienkäufe des Vereins müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden 4 Mitglieder. Er ist paritätisch mit Eltern und pädagogischen Mitarbeitern zu besetzen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.

2. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch mindestens zwei Mitglieder, die an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der Mitglied des Vorstandes sein kann.
4. Bei Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern ist der Vorstand an die Entscheidungen des Kollegiums gebunden.
5. Der Vorstand koordiniert die verschiedenen Arbeitskreise des Vereins und sichert den notwendigen Informationsfluss.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten der pädagogischen Mitarbeiter liegt beim Kollegium. Die Wahl der Eltern und Pädagogen erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro Wahlgang zwei Stimmen. Gewählt sind die zwei Vertreter des jeweiligen Wahlganges, die die meisten Stimmen, mindestens aber die einfache Mehrheit erreichen. Nach demselben Wahlmodus können in erneuten Wahlgängen Nachfolgekandidaten gewählt werden, die in den Vorstand berufen werden im Falle des Ausscheidens eines seiner Mitglieder. Ist kein Nachfolgekandidat gewählt, so erfolgt eine Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung auf Vorschlag nach vorgeschriebenem Wahlmodus.

§ 8 Das Kollegium

1. Die pädagogischen Aufgaben der Schule werden vom pädagogischen Kollegium verantwortet. Die Aufnahme von Kindern sowie die Berufung von pädagogischen Mitarbeitern sind ausschließlich Aufgaben des Kollegiums. Die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und die Konferenzordnung regelt das Kollegium selbst.

§ 9 Arbeitskreise und Runder Tisch

1. Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinschaft soll unter Mitwirkung aller beteiligten Gruppen gestaltet werden. Fragen der Zusammenarbeit der Schulordnung und der Gestaltung des Schullebens werden gemeinsam beraten.
2. Jedes Vereinsmitglied hat Initiativrecht.
3. Arbeitskreise stellen sich dem Runden Tisch vor und werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der Runde Tisch dient der Information und der Zusammenarbeit der Entscheidungsvorbereitung und -findung.
5. Am Runden Tisch nehmen Vertreter der Arbeitskreise, des Kollegiums und des Vorstandes teil. Er ist offen für Mitglieder des Vereins und der Schule. Der Runde Tisch gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten am Runden Tisch liegt die Entscheidung über die zu klärende Frage letztlich bei der Mitgliederversammlung.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen müssen mindestens von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gültig beschlossen werden.
2. Falls infolge Beanstandungen durch eine Behörde oder ein Fachorgan Änderungen vor der Zulassung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen sofort berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, insbesondere steuerbegünstigte Körperschaften mit waldorfpädagogischen Erziehungszielen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Letzte Änderung beschlossen auf der Mitgliedsversammlung vom 8.11.2011
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Vorstand